

Bekanntmachung **der Gemeinde Jürgenshagen**

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Jürgenshagen für das Gebiet „Wokrenter Weg“

Der von der Gemeindevertretung Jürgenshagen in der Sitzung am 16.02.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Jürgenshagen für das Gebiet „Wokrenter Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben vom Landkreis Güstrow vom 02.06.1997 genehmigt.

Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurde mit Schreiben vom 20.10.1997 bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a in 18246 Bützow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jürgenshagen, d. 30.10.1997

Kindt,
Bürgermeister

Informationen

zur Entschlammung von Kleinkläranlagen und Abfuhr von Fäkalwasser aus abflußlosen Gruben

Aus gegebenem Anlaß möchten wir nochmals Hinweise für Grundstückseigentümer mit Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben im Verbandsgebiet des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg geben. Der § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt, daß die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt, soweit sie diese Aufgabe nicht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen haben.

Die meisten Kommunen der ehemaligen Kreise Güstrow, Bützow und Sternberg sind Mitglied im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, welcher als Verband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt.

Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthält § 15 den Anschluß- und Benutzungszwang. Geregelt ist dieser im § 7 der Entsorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg. Damit ist gemeint, daß Eigentümer von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben dem Abwasserbeseitigungspflichtigen die Grubeninhalte überlassen müssen. Diese Forderung steht auch im Einklang mit dem § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

In der Abwasserentsorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg ist im § 15 Abs. 5 festgelegt, daß der Verband den Fäkalschlamm mindestens einmal im Jahr entsorgt. Den Zeitpunkt bestimmt der Verband. Durch den Verband wurde eine Ausschreibung durchgeführt, um den Transport von Fäkalschlamm und Fäkalwasser kostengünstig durchzuführen.

Für die **Amter** Güstrow-Land, Schwaan, Steintanz-Warnowtal, Sternberg-Land, **Bützow-Land** und für die Stadt Bützow fährt das Unternehmen

ROKADI GmbH
Dorfstraße 15
18258 Kambs
Tel.: 0 38 44/ 81 36 58
Fax: 0 38 44/ 81 13 02.

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt auch im § 134, daß Grundstückseigentümer, welche vorsätzlich der Pflicht zur Überlassung oder zur Beseitigung von Abwasser nicht nachkommen, ordnungswidrig handeln. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 100.000,00 DM geahndet werden.

Wir hoffen, mit diesen Informationen allen betroffenen Grundstückseigentümern die rechtlichen Hintergründe, besonders zur Fäkalschlamm Entsorgung, näher gebracht zu haben.

**Wasserversorgungs- und
Abwasserzweckverband (WAZ)
Güstrow- Bützow-Sternberg**

Rödiger, Geschäftsführer

Berichtigung § § § § § §

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Oettelin

vom 04. März 1997

veröffentlicht im Amtsanzeiger 5/97, S. 8

§ 5 (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den 1. Hund	35,00 DM
für den 2. Hund	60,00 DM
für den 3. Hund	60,00 DM.